

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026
„Änderungsantrag zum Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat
zur „Neuen Kulturförderung“ - Anhang zur Geschäftsordnung
für die Fokus-Kulturförderung: Übergangsfonds aus Anlass der
Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Der Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats zur Fokusförderung Repertoire soll Bestandteil der Geschäftsordnung „Geschäftsordnung für die Fokusförderung“ zum Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL soll Bestandteil dieses Anhangs sein.

Begründung:

Als Bestandteil des Anhangs der Geschäftsordnung für die Fokusförderung wird hier weiteres zum Übergangsfonds geregelt und ist somit der Beschlussfassung und Abstimmung der Mitgliederversammlung unterworfen.

§§ 1-6 Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung: Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL bleiben unverändert.

Regelungsvorschlag:

Anhang zur Geschäftsordnung für die Fokus-Kulturförderung:
Übergangsfonds aus Anlass der Ablösung der Sparte E durch die Sparte CCL

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

...

[6] Nicht abgerufene Mittel fließen dem Übergangsfonds für das darauffolgende Geschäftsjahr zu. Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2028 verbleibende Mittel werden den Mitteln für die Fokusförderung für das Geschäftsjahr 2029 zugeführt.

Beantragte Antragsänderung:

...

[7] Für den Ausgleich individueller Härten für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 gelten folgende Bedingungen

(a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR pro Geschäftsjahr sowie für Verluste, die einen Anteil von 10 % des durchschnittlichen Aufkommens

des Mitglieds aus den Wertungsverfahren und der Alterssicherung in den drei Geschäftsjahren 2025 bis 2027 nicht überschreiten, findet kein Härteausgleich statt. Bei Verlagen, die zu einem Konzern im Sinne des § 18 AktG gehören, erfolgt eine Saldierung der Verluste und Gewinne, die sich innerhalb des Konzerns aus der Neuregelung ergeben.

(b) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neuregelung der Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Härteausgleich.

(c) Der Härteausgleich erfolgt proportional zum Verlust des Mitglieds.

[8] Für die Vergabe von Punkten zur Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens für das Geschäftsjahr 2028 gem. Ziff. 2 werden 50.000 EUR zur Verfügung gestellt.

[9] Für den Zuschlag gem. Ziff. 3 für solche Werke, die auf der Grundlage eines Belegexemplars eine Einstufung nach § 63 oder § 65 des Verteilungsplans erhalten haben, werden für das Geschäftsjahr 2027 200.000 EUR und für das Geschäftsjahr 2028 100.000 EUR zur Verfügung gestellt.